

An diesem Befund ändert der *singuläre* und vor allem *gesetzes-systematisch* mehr oder weniger *erratische* Vorbehalt von Art. 107 LV *nichts*¹⁹⁶⁴; durch ihn wird die Analyse vielmehr *bestätigt*: Diese Klausel legt die Annahme nahe, dass das *Vorrangprinzip* in der Verfassung vom 16. März 2003 nur noch dort zur Geltung kommt, wo es (so wie in dieser Bestimmung, d.h. wie in Art. 107 LV) nicht nur implizit, sondern explizit vorbehalten wird. Aber auch sonst wird in der Verfassung vom 16. März 2003 gegen das *Vorrangprinzip* vorgegangen¹⁹⁶⁵.

Mit dieser *Neuausrichtung*, die von der Regierung im Zuge der sog. *Verfassungsdiskussion* mit der Aussage unterstützt worden ist, einen „allgemeinen Grundsatz, wonach das Völkerrecht dem innerstaatlichen Recht vorgeht, *kennt das liechtensteinische Recht nicht*“¹⁹⁶⁶,

EuGRZ, Heft 17-20, 28. Jg. S. 475ff) als auch aus Punkt E. der bei der Regierung in seinem Namen eingereichten und unter <http://www.fuerstenhaus.li> veröffentlichten Gegenäusserung vom 4. September 2002 hervor, wo es – im Widerspruch zu StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28 – heisst: „Es dürfte allgemein bekannt sein, dass nach liechtensteinischen Recht die EMRK nicht im Verfassungsrang steht“.

1964 Im Gegenteil stellt sich die Frage, ob der „Vorbehalt staatsvertraglicher Abmachungen“ in Art. 107, der der einzige Vorbehalt dieser Art ist, bedeutet, dass das Völkervertrags- dem Landesrecht nur in diesem oder auch in (allen) anderen Punkten vorgehen soll. Welcher Grössenschluss soll also gezogen werden? Vom Kleinen auf das Grosse (Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht)? Oder umgekehrt (Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht nur in diesem Punkt)?

1965 Nach Massgabe der Verfassung vom 16. März 2003 sollen die aufgrund von Art. 15 Abs. 2 EMRK ‚notstandsfesten‘ Menschenrechte und Grundfreiheiten (Grundrechte) durch Notverordnungen nicht beschränkt werden können. Dies sieht ein neu gefasster Abs. 2 von Art. 10 LV vor (Notverordnungsrecht; siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 4). Geht man von einem Vorrang der EMRK (Art. 15 Abs. 2 EMRK) vor dem Landesrecht (Art. 10 LV) aus, bedarf es einer solchen Regelung nicht. Einer solchen Regelung bedarf es nur, wenn der EMRK (Art. 15 Abs. 2 EMRK) kein Vorrang zuerkannt wird. Wie anderswo auch muss auch im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 LV davon ausgegangen werden, dass mit dieser Revision des Notverordnungsrechts eine Änderung der Rechtslage angestrebt wird. Andernfalls bedarf es keiner Revision. Nachdem die ‚notstandsfesten‘ Grundrechte (Menschenrechte und Grundfreiheiten) der EMRK in Liechtenstein aber schon durch diese selbst garantiert werden (Art. 15 Abs. 2 EMRK), kann die Revision von Art. 10 LV durch die Verfassung vom 16. März 2003 nicht anders verstanden werden als dass ihr der Gedanke zugrunde liegt, dass es erst die Revision von Art. 10 LV und nicht schon die EMRK (Art. 15 Abs. 2 EMRK) ist, die eine ‚Nicht-Beschränkung‘ der ‚notstandsfesten‘ Grundrechte durch Notverordnungen sicherstellt. Dieser Gedanke bedeutet aber nichts anderes als dass der EMRK (Art. 15 Abs. 2 EMRK) ein Vorrang vor dem Landesrecht nicht zugestanden wird. Denn nochmals: Wäre das Gegenteil der Fall, würde Art. 10 LV in diesem Punkt keiner Neufassung bedürfen. Sollte diesem Verständnis nicht gefolgt werden, muss in Art. 10 Abs. 2 LV ein Schritt in Richtung *Dualismus* gesehen werden: Eine Bestimmung des Völkervertragsrechts (Art. 15 Abs. 2 EMRK) erwirbt erst durch ihre Aufnahme in das bzw. durch ihre Wiederholung im Landesrecht (Art. 10 Abs. 2 LV) Rechtskraft in diesem – und zwar auch dann, wenn sie zu einer unmittelbaren Anwendbarkeit geeignet ist. Alle anderen Erklärungen sind sehr viel weniger nahe liegend. Einer Verfassungs- oder Gesetzesrevision kann niemals Überflüssig- oder Leichtfertigkeit unterstellt werden; solche Revisionen streben immer – und zwar auf der höchsten aller Rechtsquellenstufen – eine Änderung der Rechtslage an. Die Annahme, dass Art. 10 Abs. 2 LV nur eine deklaratorische Bedeutung besitzt, scheidet aus diesem Grunde aus.

1966 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7 (Kursivstellung durch den Verfasser).